

Verordnung über das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen in der Gemeinde Ruhpolding

Aufgrund von Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende

VERORDNUNG

§ 1

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten im Ortskern und den daran anschließenden Ortsteilen fliegende Verkaufsanlagen außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze aufzustellen.

Dieser Bereich umfasst neben dem Ortskern Ruhpolding folgende Straßen und Ortsteile:

Im Norden

Bibelöd, Innerlohen, Lohen, Neustadl, Vordermiesenbach.

Im Osten

Zellerstraße, Hadermarkt, Brandler, Brendlberg, Miesenbacherstraße, Bojern, Im Speck, Speckbichl, Zell, Mitterwegen, Widdmoos, Gnaig, Leiten, Infang, Queralpenstraße (B 305 von km 0,0 bis km 3,0).

Im Süden

Buschachen, Brandstätterstraße, Brandstätt, Mühlwinkl, Branderstraße bis zur Abzweigung nach Haßlberg, Schwaig, Wasen, Guglberg, Bärngschwendt, Geiern, Eisenberg, Raffner-Alm, Weingarten, Stocking, Stockreit, Gstatt, Seehauserstraße (St 2098), Fritz am Sand, Fuchsau, Hinterpoint, Waich, Knogl, Ort, Campingplatz Ortnerhof, Ramsler, Hutzenau.

Im Westen

Maiergschwendterstraße, Steinbachweg, Hochfellnstraße, Blicken, Obergschwendt, Steinberg, Hinterreit, Maiergschwendt, Bacherwinklerstraße bis Dagn-Stube.

Der genaue Verlauf der Grenzen ist im beiliegenden Ausschnitt aus der topografischen Karte M 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grün umrandet.

§ 2

1. Aus besonderem Anlass können Ausnahmen von dem Verbot nach § 1 zugelassen werden. Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist vier Wochen vorher bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Sie ist in Schriftform zu erteilen.
2. Unter besonderem Anlass im Sinne dieser Verordnung sind Jahrmärkte, Volks- und Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen zu verstehen. Die Gemeinde kann bei diesen Anlässen die Zahl der zuzulassenden fliegenden Verkaufsanlagen auf ein unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit vertretbares Maß beschränken.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung, die aufgrund dieser Verordnung erlassen wurde, zuwiderhandelt, kann gemäß § 29 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit Geldbuße belegt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Ruhpolding, 12.05.2017

Gemeinde Ruhpolding



Claus Pichler
Erster Bürgermeister

